VERORDNUNG (EWG) Nr. 1524/91 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Unterstützung der Qualitätspolitik sollten die Kriterien verschärft werden, die bei Anwendung der Interventionsregelung erfüllt sein müssen. Zu diesem Zweck ist Lampantöl mit über acht Säuregraden von der Übernahme zur Intervention auszuschließen; außerdem sind die auf Lampantöl anwendbaren Abschläge anzupassen. Für eine gute Verwaltung der Intervention ist es ferner notwendig, bei den erstklassigen Olivenölen, deren Absatz normalerweise gesichert ist, eine geringfügige Änderung vorzunehmen.

Damit sich die Interventionsregelung leichter verwalten läßt, sind hinsichtlich der Übernahme zur Intervention und der Lagerhaltung von Olivenöl einige Bedingungen zu ändern. Angesichts der in Portugal bestehenden Produktionsbedingungen sollten die zur Intervention zugelassenen Mindestmengen in diesem Land und im Wirtschaftsjahr 1990/91 unverändert bleiben. Die Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3502/88 (4), ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 zweiter Absatz wird die Angabe „nicht mehr als 10 v. H." durch die Angabe „nicht mehr als 8 v. H." ersetzt.

2. In Artikel 2

   a) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

   „(3) Jede angebotene Partie muß sich auf mindestens 20 Tonnen Olivenöl belaufen. Im Wirtschaftsjahr 1990/91 jedoch muß in Portugal jede angebotene Partie mindestens betragen:

   — 500 kg, wenn das angebotene Öl eine der im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG unter Nummer 1 Buchstabe a) oder b) angegebenen Güteklassen entspricht;

   — 1 000 kg, wenn das angebotene Öl der im gleichen Anhang unter Nummer 1 Buchstabe c) angegebenen Güteklasse entspricht;

   — 2 000 kg, wenn das angebotene Öl der im genannten Anhang unter Nummer 1 Buchstabe d) angegebenen Güteklasse entspricht oder wenn die angebotene Partie in Form von zwei oder mehreren Teilpartien unterschiedlicher, im gleichen Anhang unter Nummer 1 angegebener Güteklassen angeboten wird";

   b) entfällt der zweite Unterabsatz von Absatz 4.

3. In Artikel 8 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

   „(2) Jede Lagerpartie muß, außer wenn ein Mangel an Olivenöl besteht, mehr als mindestens 20 Tonnen umfassen."

4. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1985, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 40.

ANHANG

(ecu/100 kg)

Bezeichnung und Qualität gemäß Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG (der Säuregehalt entspricht dem Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Gramm Ölsäure je 100 g Öl)	Zuschlag	Abschlag
Naturreines Olivenöl, extra	17,00	—
Naturreines Olivenöl, fein	6,00	—
Naturreines Olivenöl, mittelfein	—	—
Lampantöl, 1°	—	10,00
Andere Lampantöle :		
— mit mehr als 1° und höchstens 5° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,32 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
— mit mehr als 5° und höchstens 8° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,35 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt mehr